

Merkblatt

Energie im Bereich Industrie und Gewerbe

Version 1.1, August 2023

Grundlagen

Die kantonalen rechtlichen Grundlagen zum Thema Energie in der Industrie sind in den §§ 19, 20, 21 und 22 des kantonalen Energiegesetzes (KE nG) festgehalten. Weitere Ausführungen sind in §§ 16, 17 und 18 der kantonalen Energieverordnung (KE nV) und in den Artikeln 8.2 bis 8.5 im Anhang 1 der kantonalen Energieverordnung zu finden.

www.energiegesetz.lu.ch > rechte Spalte > wichtige Links

Auf Bundesebene legt das [Klimaschutzgesetz](#) (KIG) fest, dass alle Unternehmen bis spätestens im Jahr 2050 Netto-Null-Emissionen aufweisen müssen (Art. 5 KIG).

Grossverbraucher (§ 19 KE nG; §§ 16 und 17 KE nV)

→ www.grossverbraucher.lu.ch

Als Grossverbraucher gelten Energiebezüger, die einen jährlichen Elektrizitätsbedarf von mehr als 0.5 GWh (500'000 kWh) und / oder einen jährlichen Wärmebedarf von mehr als 5 GWh aufweisen. Grossverbraucher werden proaktiv von der Dienststelle uwe kontaktiert (Erstkontakt im Jahr 2019, zweite Erhebung noch festzulegen). Fällt ein Unternehmen in diese Kategorie, gibt es zwei Möglichkeiten, die Vorschriften zu erfüllen:

1. Mit einer Effizienz-Zielvereinbarung mit dem Bund: Diese wird mit einer vom Bund akkreditierten Fachperson erarbeitet.
2. Mit einer Energieverbrauchsanalyse (EVA): Diese kann von einem frei wählbaren Energiespezialisten erarbeitet werden.

Betriebsoptimierung (§ 20 KE nG; Art. 8.2 bis 8.5 Anhang 1 KE nV)

→ www.uwe.lu.ch/themen/energie/betriebsoptimierung

In grösseren Nichtwohnbauten ist in Eigenverantwortung innerhalb dreier Jahre nach Inbetriebsetzung und danach periodisch eine Betriebsoptimierung durchzuführen. Diese Vorschrift gilt seit dem 1. Januar 2019 für Unternehmen mit einem jährlichen Strombezug ab 200'000 kWh.

Abwärmennutzung und Wärmerückgewinnung (§§ 21 und 22 KE nG; § 18 KE nV)

Beim Bau oder bei der Erneuerung von Anlagen in Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind Einrichtungen zur Rückgewinnung der Abwärme zu installieren, soweit dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Im Betrieb nicht benötigte Abwärme ist zudem nach Möglichkeit an Dritte abzugeben. Wir empfehlen, mit der Standortgemeinde abzuklären, ob thermische Netze vorhanden oder geplant sind, die überschüssige Abwärme aufnehmen können.

Zu beachten ist zudem, dass fossile Wärmeerzeugungsanlagen ab einer thermischen Leistung von 2 MW zwingend als Wärmekraftkopplungsanlagen (WKK) auszugestalten sind (§ 22 KE nG und § 18 KE nV).

Förderprogramme

→ www.uwe.lu.ch/themen/energie/foerderprogramme

Mit dem kantonalen Förderprogramm Energie werden verschiedene Massnahmen im Gebäudebereich unterstützt. Im Bereich Industrie und Gewerbe sind insbesondere zwei Punkte zu beachten:

1. Die kantonale Förderung im Bereich Wärme beschränkt sich auf Raumwärme und Brauchwarmwasser. Die Bereitstellung von Prozessenergie wird nicht gefördert.
2. Die finanziellen Mittel stammen grösstenteils aus der Teilzweckbindung der CO₂-Abgabe auf fossile Brennstoffe. Unternehmen, welche dank einer Zielvereinbarung (vgl. Abschnitt «Grossverbraucher») von der CO₂-Abgabe befreit sind, können daher nicht vom kantonalen Förderprogramm profitieren.

Neben dem kantonalen Förderprogramm existieren viele weitere finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten. Eine Übersicht am konkreten Standort finden Sie unter www.energie-franken.ch. Nach der Eingabe der Postleitzahl kann auf «Unternehmen» umgeschaltet werden, um eine thematisch gruppierte Übersicht zu erhalten.

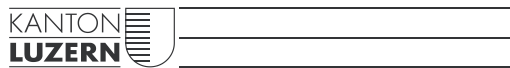
Auf Stufe Bund werden mit dem Klimaschutzgesetz (Art. 6 KIG) schweizweit von 2025 bis 2030 jährlich 200 Millionen Franken zur Verfügung gestellt, um Unternehmen beim Erreichen ihrer Emissionsreduktionsfahrpläne zu unterstützen.

Planungsbericht Klima und Energie des Kantons Luzern

→ www.klima.lu.ch > Klimapolitik Kanton Luzern > Planungsbericht Klima und Energie
Der Kanton Luzern hat sich zum Ziel gesetzt, bis 2050 netto null Treibhausgasemissionen zu erreichen. Um den Absenkpfad und mögliche Massnahmenvorschläge zu erarbeiten, wurde der Planungsbericht Klima und Energie verfasst. Im Industriebereich enthält der Bericht die fünf Massnahmen KS-I1.1 bis KS-I2.3 (Abschnitt 6.6.4). Für die Jahre 2024 bis 2029 stehen mit der Massnahme KS-I1.1 jährlich 500'000 Franken zur Förderung von Projekten zur Analyse und zur Umstellung auf fossilfreie Prozessenergie zur Verfügung.

Kontakt

Ihre Kontaktperson bei der Dienststelle Umwelt und Energie ist Philipp Schnyder
041 228 64 57, philipp.schnyder@lu.ch



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Umwelt und Energie (uwe)
Energie & Immissionen

Libellenrain 15
Postfach 3439
6002 Luzern

Telefon 041 228 60 60
www.uwe.lu.ch
uwe@lu.ch